

SVP-Ausschaffungsinitiative und Gegenvorschlag verletzen das Recht auf Familienleben

Die Diskriminierung aufgrund des Aufenthaltsstatus soll künftig in der Bundesverfassung festgeschrieben werden und auch den garantierten Grundrechten wird nicht mehr sonderliche Beachtung geschenkt. Die schon heute praktizierte Sonderstrafe der Ausschaffung für kriminelle Ausländer soll automatisiert werden.

Im Jahre 1996 musste sich Frau G. entscheiden. Sie musste wählen, wählen zwischen der Unmöglichkeit für den Lebensunterhalt ihrer Familie im Kosovo zu sorgen oder dem Auseinanderreißen ihrer Familie. Entgegen der nahe liegenden Vermutung, dass es sich hierbei um die Entscheidung für oder wider die Emigration handelte, sah sich die Frau mit der Ausschaffung ihres Mannes konfrontiert.

1994 war Herr G. wegen Zuwiderhandelns gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt und zusätzlich des Landes verwiesen worden. Abgesehen von der enormen emotionalen Belastung einer Trennung der Familie auf ungewisse Zeit hatte Frau G. Glück. Glück, dass ihre Aufenthaltsbewilligung und die ihrer zwei kleinen Kinder nicht, wie üblich beim Familiennachzug, ans Aufenthaltsrecht ihres Mannes gekoppelt waren. Wäre dies der Fall gewesen, hätte sie gar keine Wahl gehabt. Auch sie hätte mit ihren Kindern die Schweiz unverzüglich verlassen müssen.

Die chaotischen Zustände in ihrer Heimat vor Augen, entschied sich Frau G. mit den beiden Kleinkindern in der Schweiz zu bleiben und nahm die psychische Belastung des Auseinanderreisens ihrer Familie in Kauf.

Seit seiner Ausweisung hat sich Herr G. nichts zu Schulden kommen lassen. Dennoch wurde nach 11 Jahren Trennung das Gesuch der Familie um die Aufhebung der Einreisesperre abgelehnt. Die Begründung: Herr G. stelle immer noch ein Restrisiko für die Gesellschaft dar und daher bestehe ein gewichtiges öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung.

Herr G. und mit ihm seine Frau und Kinder werden also noch 15 Jahre nach der Verurteilung bestraft für ein Vergehen, das bei einem Schweizer Bürger nach 5 Jahren Freiheitsentzug gesühnt wäre. Wer behauptet, bis heute seien kriminelle Ausländer besonders verhätschelt worden, lügt.

Weshalb aber fordern Initiative und Gegenvorschlag nun nicht z.B. 5 Jahre Freiheitsentzug für Schweizer und 10 Jahre für Ausländer für dieselbe Straftat? Da wäre die Diskriminierung einfach zu offensichtlich. Auch wird aus abstimmungstaktischen Gründen verschwiegen, dass die kantonalen Behörden schon heute die gesetzlichen Kompetenzen haben und nutzen, um kriminelle Ausländer auszuschaffen. Auch nach der Abschaffung des Landesverweises als Nebenstrafe (der übrigens wieder eingeführt werden soll) kann straffälligen AusländerInnen aufgrund von Artikel 62 und 63 des Ausländergesetzes (AuG) die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen werden.¹ Die Möglichkeit eine zusätzliche ausländerrechtlichen Sonderstrafe zu verhängen, besteht also weiterhin.

Die Ausschaffungsinitiative ist eine „populistische Scheinlösung“² und entlarvt sich als reine Wahlkampfmasche der SVP. Ganz sicher sind Initiative und Gegenvorschlag nicht notwendig, um die hiesige Bevölkerung vor der angeblich überbordenden Ausländerkriminalität zu schützen.³

¹ Vgl. Busch, Heiner; Glättli, Balthasar (2010): *Ausschaffungsinitiative - ein verfassungspolitischer Skandal*, in: *Widerspruch* 58 (10): S. 165.

² Busch, Heiner (2010) : *Aber die Statistik lügt doch nicht!?*, Bulletin Solidarité sans frontières, Mai 2010.

³ Mehr zur Instrumentalisierung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) durch die rechten Stimmungsmacher und zur angeblich zunehmenden „Ausländerkriminalität“, der Heiner Busch die Kriminalisierungsstatistiken

Im Vergleich zur heutigen Situation würden SVP-Initiative wie Gegenvorschlag jedoch einen problematischen Automatismus schaffen. Die zusätzliche ausländerrechtliche Sonderstrafe für eine Straftat aus dem aufgeführten Deliktatalog würde zum *modus operandi*, es würde also erst gar nicht mehr geprüft, ob der ausländische Täter ein fortwährendes Sicherheitsrisiko für die Schweiz wäre (Art. 121, Abs. 2 BV) und darum ausgewiesen werden müsste oder eben nicht.

Laut Gegenvorschlag würden AusländerInnen zudem ihr Aufenthaltsrecht nicht nur bei einer Straftat aus dem in der Initiative aufgeführten Deliktatalog (Mord, Vergewaltigung, Betrug, Raub, usw.) verlieren, sondern infolge jeglicher „Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren“ sowie dann, wenn sich „mehrere Freiheitsstrafen oder Geldstrafen innerhalb von zehn Jahren“ (neuer Art. 121b Abs. 2c) auf zwei Jahre summieren. Zwei oder drei kleinere Delikte innerhalb von zehn Jahren würden somit zu einem Widerruf selbst der Niederlassungsbewilligung führen.

Dies könnte auch hier geborenen und aufgewachsenen „AusländerInnen“ zum Verhängnis werden. Auch Secondos/-as würden in ihr „Heimatland“ ausgeschafft, selbst wenn sie dieses höchstens aus den Ferien kennen und andernorts bereits lange eingebürgert worden wären. Die Absurdität dieses Vorhabens ist offensichtlich. Gesellschaftliche Probleme können nicht einfach ausgeschafft werden, darauf weist auch das 2xNein Komitee zu SVP-Ausschaffungsinitiative und Gegenvorschlag hin.⁴

Der Automatismus von Initiative und Gegenvorschlag verletzt zudem ein Grundprinzip unserer Bundesverfassung: Das Prinzip der Verhältnismässigkeit. Es mutet geradezu grotesk an, wenn im Gegenvorschlag unter Art. 121b Abs. 3 erwähnt werden muss, dass eben dieser Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei einer Entscheid über die Aus- und Wegweisung doch eingehalten werden sollte. Schon die Tatsache, dass auf das Verhältnismässigkeitsprinzip hingewiesen werden muss, zeugt davon, dass eben genau dieses Prinzip durch den Automatismus der Ausschaffung in Frage gestellt wird.

Anhand des Beispiels der Familie G. lassen sich zwei weitere problematische Aspekte der Initiative und des Gegenvorschlages erörtern.

Da ist zuerst die Doppelbestrafung durch eine zusätzliche „ausländerrechtliche“ Strafe für den Täter ohne Schweizer Papiere. Durch die Etablierung von Sonderrecht aufgrund des Aufenthaltstatus wird die Diskriminierung in unserer Verfassung festgeschrieben. Konsequenterweise müsste eigentlich der Grundsatz „alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Art. 7 der Allg. Erklärung der Menschenrechte; Art. 8, Abs. 1 BV) für die Schweiz gestrichen werden.

Zweitens wird mit der Ausschaffung nicht nur der Täter bestraft. Auch die Familienangehörigen sind direkt oder indirekt von der Bestrafung betroffen. Darum muss klar von einer rechtswidrigen Kollektivbestrafung im Sinne der mittelalterlichen „Sippenhaft“ die Rede sein. Hier werden Menschen (meist Frauen und Kinder) für etwas bestraft, wofür sie selbst keine Schuld trifft. Darum liegt auch ein klarer Eingriff in das durch die Bundesverfassung garantierte Grundrecht auf Ehe und Familie (Art. 14 BV) vor. Ein derartiger Eingriff in die Grundrechte würde das Verhältnismässigkeitsprinzip grundsätzlich verletzen.⁵

entgegenhält ist zu lesen in: Busch, Heiner (2010) : *Aber die Statistik lügt doch nicht!?*, Bulletin Solidarité sans frontières, Mai 2010.

⁴ Vgl. <http://www.ausschaffungsinitiative-2xnein.ch/worum-gehts/kurzargumentarium/> (18.08.2010)

⁵ Vgl. Gasser, Martina et al. (2010): *Ein Plädoyer für einen rechtmässigen Gesellschaftsvertrag*, http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/100326_foraus_ausschaffungsinitiative.pdf (28.07.2010), S. 14.

Dass nicht nur Herr G. sondern mit ihm seine ganze Familie, auch 15 Jahre nach der strafrechtlichen Verurteilung noch immer mit der „ausländerrechtliche“ Strafe gebüsst wird und ihnen das Grundrecht auf Ehe und Familie verweigert wird, zeigt klar auf, dass schon heute diskriminierende Praktiken bei der Verurteilung von Tätern vorherrschen. Diese Diskriminierung soll nun also verschärft, automatisiert und in der Verfassung festgeschrieben werden. Die durch die Bundesverfassung garantierten Grundrechte würden beschnitten und vom Verhältnismässigkeitsprinzip, einem Grundpfeiler unseres Rechtsstaates, soll abgelassen werden.

Das falsche Anliegen der SVP Ausschaffungsinitiative wurde durch das Parlament im Gegenvorschlag in einer völkerrechtskonformen Form aufgenommen. Dieser Mutlosigkeit sollte ein klares 2xNein entgegengehalten werden um die Errungenschaften des modernen demokratischen Rechtsstaates zu verteidigen.

Ann-Seline Fankhauser, Solidarité sans frontières